

Die Bundesregierung hat die sogenannte Wärmepreisbremse eingeführt.

Die Wärmepreisbremse wird ab 1. März 2023 umgesetzt, gilt aber rückwirkend für das gesamte Jahr 2023. Mit der Wärmepreisbremse erhalten Sie aus den Mitteln des Bundes einen Zuschuss, den sogenannten Entlastungsbetrag. Diesen berücksichtigen wir automatisch in Ihrer Rechnung. Die Höhe des Entlastungsbetrags berechnet sich anhand Ihres Basisbedarfs und Ihres derzeit gültigen Arbeitspreises.

Basisbedarf

Der Basisbedarf hängt vom bisherigen Verbrauch ab und entspricht 80 % des für Ihre Entnahmestelle abgerechneten Jahresverbrauchs 2022, bzw. des prognostizierten Jahresverbrauchs.

Entlastung

Der Referenzpreis für Wärme beträgt für Entnahmestellen, deren Jahresverbrauch 1,5 MWh pro Jahr nicht überschreitet, 9,5 ct/kWh, einschließlich staatlich veranlasster Preisbestandteile, inkl. der Mehrwertsteuer (derzeit 7 %).

Sie erhalten ein gesondertes Schreiben mit Ihrer individuellen Einsparung für das Jahr 2023.

Sie müssen nichts weiter unternehmen.

In den meisten Fällen entspricht diese Prognose dem Gesamtverbrauch den Sie auf der letzten Jahresabrechnung finden, die Sie vor September 2022 erhalten haben. In manchen Fällen, wie beispielsweise bei einem Umzug, wird die Jahresprognose anders berechnet.

Weitere Informationen finde Sie auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html>.